



Bezirkshauptmannschaft Lienz  
**Verkehr**

**Andrea Scherwitzerl**  
Dolomitenstraße 3  
9900 Lienz  
04852/6633-6653  
bh.lz.verkehr@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
LZ-VK-BAU-1771/2-2024  
Lienz, 19.11.2024

**Swietelsky AG, 9900 Lienz;**  
**Mastdemontage der TINETZ neben der P 1 Felbertauernstraße zw. Strkm. 2,086 und Strkm. 2,443**  
**am 03.12.2024 - Verordnung;**

## Verordnung

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94b StVO, BGBl Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, erlässt die Bezirkshauptmannschaft Lienz aus Anlass der mit beigeschlossenem Bescheid bewilligten Arbeiten **am 03.12.2024 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr für die P1 Felbertauernstraße im Bereich von Straßenkilometertafel 2,00 + 86 m bis Straßenkilometertafel 2,40 + 43 m folgende VERKEHRSREGELUNG:**

### § 1

#### **Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote**

1. Unmittelbar vor der Baustelle ist auf dem durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Fahrstreifen - bei Vorliegen der Voraussetzungen laut Punkt 6) des beiliegenden Bescheides - das Vorschriftszeichen **"WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 5 StVO anzubringen.
2. Vor dem einspurigen Bereich der Baustelle ist das Gebotszeichen **"VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG"** mit - der jeweiligen örtlichen Verkehrslage entsprechend - nach rechts oder links unten geneigtem Pfeil für den zu benützenden Fahrstreifen gemäß § 52 lit. b Ziffer 15 StVO anzubringen.
3. Während der Dauer der Verkehrsregelung mittels Signalscheiben (§ 40 Abs. 2 StVO) und bei gefährlichen, durch die Bauarbeiten hervorgerufenen Verengungen oder Richtungsänderungen der Fahrbahn sowie zum Schutze der auf der Fahrbahn und Banketten tätigen Arbeiter wird eine gestaffelte **"GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 70/50/30 KM/H"** in beiden Fahrtrichtungen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO verfügt.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur

Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftszeichen entsprechend zu versetzen; in der arbeitsfreien Zeit ist ihre Geltung außer Kraft zu setzen, sofern der Fahrbahnzustand dies zulässt.

4. Bei gefährlichen Verengungen und scharfen Richtungsänderungen der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden in der Längsrichtung auf der Fahrbahn und zur Erreichung eines geordneten Verkehrsflusses vor den Verkehrsposten wird die Anbringung des Vorschriftszeichens **"ÜBERHOLEN VERBOTEN"** in beiden Fahrtrichtungen gemäß § 52 lit. a Ziffer 4a StVO auf beiden Seiten der Fahrbahn für den gesamten Baustellenbereich verfügt.
5. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Vorschriftszeichen **"ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNGEN"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 11 StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Die oa. Straßenverkehrszeichen sind vom verantwortlichen Bauführer oder den Organen des Bauführers im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Vorschriftszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft und mit Entfernung derselben, spätestens mit Ablauf des 03.12.2024, wieder außer Kraft.

### **Ergeht an:**

1. Firma Swietelsky AG, per E-Mail
2. das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, im Wege des Baubezirksamtes 9900 Lienz, per ELAK
3. die Felbertauernstraßen AG, Albin Egger-Straße 17, 9900 Lienz, per E-Mail
4. die Marktgemeinde 9971 Matrei in Osttirol, per E-Zustellung
5. die Polizeiinspektion 9971 Matrei in Osttirol, mit dem Ersuchen, die genaue Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und bei Nichtbeachtung Anzeige zu erstatten, per E-Mail
6. das Bezirkspolizeikommando Lienz, per E-Mail
7. die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, Verkehrsleitung Zell am See, Verkehrsstelle Lienz, 9900 Lienz, Peggetz Straße 6, z.Hd. Herrn Resinger Silvan, Sen.Spez. Verkehrsdisposition; per E-Mail
8. die Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, 9900 Lienz, Amlacher Straße 10; per E-Mail
9. den Bezirksfeuerwehrverband Lienz, 9900 Lienz, Dolomiten Straße 5, z.Hd. Herrn BFK OBR Draxl Harald, unter [office.lz@feuerwehr.tirol](mailto:office.lz@feuerwehr.tirol), z.g.K.; per E-Mail;

Für die Bezirkshauptfrau:  
Scherwitzel